

## Haushaltssatzung

### der Gemeinde Fockbek für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

- |    |  |                   |
|----|--|-------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit                                      |                   |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf                       | 20.802.600,00 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                  | 22.001.400,00 EUR |
|    | einem Jahresüberschuss von                               | 0,00 EUR          |
|    | einem Jahresfehlbetrag von                               | 1.198.800,00 EUR  |
| 2. | im Finanzplan mit  |                   |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus                  |                   |
|    | laufender Verwaltungstätigkeit auf                       | 20.242.100,00 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus                  |                   |
|    | laufender Verwaltungstätigkeit auf                       | 22.006.400,00 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der              |                   |
|    | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.686.600,00 EUR  |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der              |                   |
|    | Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.886.300,00 EUR  |
|    | festgesetzt.   |                   |

#### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |                     |
|----|--|---------------------|
| 1. | Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR            |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen                                      | 0,00 EUR            |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 1.500.000,00 EUR    |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 123 Stellen.        |
|    |  | (101,01 VZ.Stellen) |

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |       |
|----|--|-------|
| 1. | Grundsteuer  |       |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 290 % |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | 290 % |
| 2. | Gewerbsteuer   | 310 % |

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung hierüber mindestens halbjährlich zu berichten.

#### **§ 5**

Für das gemäß Übersicht zum Haushaltsplan gebildete Budget (Bergschule) gelten folgende Bedingungen:

Die Einnahmen und Ausgaben des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Überschüsse sowie Fehlbeträge aus der Abrechnung des Budgets werden zu 100 % in das Folgejahr übertragen.

#### **§ 6**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 Gem.HVO-Doppik) sind Einzelmaßnahmen als Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 50.000,00 € beträgt.

24787 Fockbek, den 14.12.2023

Petersen

Bürgermeisterin